selbe nicht als Landtmann torquiert, sondern eo ipso alsobalden auß dem Consortio der LandtLeuth außgeschlossen werden.

Articulus VI.

Von Anzahl der Schrifften da ain Ankläger verhanden.

WAnn ain Ankläger verhanden / mueß selbiger die Klag legitimè außführen / vnd ob zwar sonsten in Civilibus bey dem LandtMarschallischen Gericht ins gemain Sechs Schrifften gelegt werden / so ist doch placidiert, daß ain Process in disen Criminalien mit Vier Schrifften zu absolvieren; Nemblichen die Klag pro Numero 1. Die verantwortung pro N°: 2. Der Schluß pro N°: 3. Vnd der Gegenschluß pro N°: 4. zulegen; auch solches auff die weiß / oder gegenweisung vnd IncidentStritt zuverstehen seye; Dergestalt / daß der Termin in ordinario Processu von ainer Schrifft zur andern Vier Wochen; In weisungs Sachen Sechs Wochen vnd Drey Tag seyn: vnnd in solcher Zeit die weisung volführt / wie auch die Erste Schrifft eingebracht / die vbrige Schrifften aber von Vier zu Vier Wochen gewechslet: Im fall nun ain / oder andere Parthey jhre Schrifften in disem Termin der Vier Wochen nicht einlegte / derselben noch zum vberfluß Vierzehen Tag / doch nicht auff ainmahl / sondern in kürtzerem Termin, als Sechs: vnnd Drey Tagen außgethailter gegeben: wofer alsdann hierüber nichts einkommen / der Process, oder was von denen Partheyen einkommen / ex Officio collationierter zur Erkanntnuß gegeben werden solte.

In denen Incidenten aber soll der Erste Termin nur Vierzehen: der ander nur Acht Tag / vnd wofern alsdann nichts einkommen / die Collationierung ex Officio verwilligt seyn: Dise Ordnung ist vor disem also geschlossen / vnd im Prothocoll fürgemerckt worden.